



Distanzunterricht für Abschlussklassen

Sehr geehrte Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber,
sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,
liebe SchülerInnen und Schüler der Abschlussklassen,

mit Schreiben vom 06.11.2020 hat uns das Kultusministerium darüber informiert, das auf Grund der hohen Werte bei der 7-Tage-Inzidenz **„in den letzten beiden Wochen vor der Prüfung vom Präsenzunterricht Abstand zu nehmen ist.“**

Der Grund dafür ist einleuchtend: Sollte nämlich innerhalb dieser Zeit ein positiver Corona-Fall in einer Klasse auftreten, dann würde die gesamte Klasse für 14 Tage in Quarantäne geschickt und kein Schüler der Klasse könnte an der Gesellenprüfung teilnehmen - dies wollen wir unbedingt vermeiden.

Anstelle des Präsenzunterrichts tritt damit der so genannte **Distanzunterricht**, welcher gemäß § 19 der Bayerischen Schulordnung dem Präsenzunterricht gleichgestellt ist. Die Schülerinnen und Schüler werden zu den gleichen Zeiten über online-gestützte Medien, wie z.B. Messenger oder MEBIS unterrichtet und sind gemäß Art. 56 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet. Für die Freistellung zum Besuch des Berufsschulunterrichts durch den Betrieb gelten die gleichen Regelungen wie beim Präsenzunterricht.

Das Ministerium hofft, mit dieser Maßnahme die Infektionsgefahr weiter zu minimieren. Es hofft „jedoch auch, dass die Ausbildungsbetriebe und besonders die Prüflinge ihrerseits alle Möglichkeiten nutzen, die Infektionsgefahr zu minimieren“.